

Hessischer Kegler- und Bowling-Verband e.V.
Vereinbarung
über die Werbung auf der Spielkleidung

1. Werbeträger:

(Name und genaue Anschrift
des Klubs oder Vereines)

2. Werbepartner:

(Name und genaue Anschrift)

3. Art und Umfang der Werbung:

(Genau Angabe, wo die Werbung platziert ist,
Beschreibung, Gestaltung, Schrift, Emblem,
Größenangaben u.a. erforderlichenfalls Skizze
auf gesondertem Blatt beifügen.)

4. Vertragszeitraum:

(Genauen Zeitraum angeben, da sonst
keine Genehmigung möglich ist. Eine
Verlängerung des Vertrages ist nicht mehr
möglich)

5. Leistungen des Werbepartners:

Die Vertragsparteien vereinbaren, dass die der Rückseite zu entnehmenden allgemein verbindlichen Vorschriften Bestandteil dieses Vertrages sind. Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht gestattet. Der Vertrag wird unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den zuständigen Landesfachverband geschlossen.

(Ort + Datum)

(Ort + Datum)

(Ort + Datum)

(Unterschrift + Stempel Werbeträger)

(Unterschrift + Stempel Werbepartner)

(Unterschrift + Stempel des Vereines)

=====
Genehmigungsvermerk

Hiermit wird die Genehmigung zum Tragen von Werbung auf der Spielkleidung, in der Vereinbarung belegten Form, für die Zeit

vom

bis

erteilt.

Frankfurt, den

(Landesverband/Stempel)

Allgemein verbindliche Vorschriften des Deutschen Keglerbundes für die Vertragsgestaltung hinsichtlich der Werbung auf der Spielkleidung.

DKBC-Sportordnung (Stand: 15.11.2008)

B 1.3 Spielkleidung und Werbung

- d) Das Tragen von Werbung während des Wettkampfes durch Spieler, Betreuer und Begleiter ist gestattet und bedarf der Genehmigung durch den zuständigen Landesverband. Die Werbung darf nicht gegen die guten Sitten oder die im Sport allgemein gültigen Grundsätze verstoßen. Spieler, deren Kleidung im Sinne dieser Regelung vorschriftswidrig ist oder deren mit Werbung versehenen Kleidung nicht genehmigt ist, dürfen in dieser Kleidung nicht starten. Bei nicht vorgelegter Werbegenehmigung gelten die Festlegungen von Ziffer B 3.2. analog.
- e) Die Rechtsgültigkeit der Werbung ist der spielleitenden Stelle anzuzeigen.
- f) Der Disziplinverband schließt ausdrücklich jede Zuständigkeit und Verantwortlichkeit bei Streitigkeiten aus den Werbeverträgen aus.

DSKB-Sportordnung (Stand: März 2008) Ziffer 2.11. Werbung ähnliche Bestimmungen.

DBU-Sportordnung (Stand 12.08.2007) Ziffer 4.7.3 ähnliche Bestimmungen.

Anmerkung zur Vorderseite:

1) Werbeträger

Werbeträger können Klubs oder Vereine mit dem Rechtscharakter eines „eingetragenen Vereines“ wie auch nicht rechtsfähige Vereine, Gemeinschaften, Gesellschaften und ähnliche Gruppierungen sein. Nicht rechtsfähige Personenzusammenschlüsse müssen mit den Namen aller durch den Vertrag begünstigten Einzelpersonen firmieren. Rechtsfähige wie nicht rechtsfähige Untergliederungen eines Vereines haften diesem für steuerrechtliche Konsequenzen aus dem Werbevertrag. Die Konsultation der jeweils zuständigen Finanzbehörde wird dringend empfohlen.

2) Art und Umfang der Werbung

Firmen- und Produktwerbung für Tabakwaren und Brennalkohol sind ebenso ausgeschlossen, wie Werbung politischen, weltanschaulichen oder konfessionellen Charakters sowie Vergleichbares. Werbung darf nicht in Verbindung mit dem deutschen Hoheitsabzeichen getragen werden.

3) Vertragszeitraum

Der Werbevertrag wird einmalig für einen beliebigen Zeitraum genehmigt. Eine nachträgliche Verlängerung ist nicht möglich. Der Vertrag muss nach Ablauf der Genehmigungsfrist neu gestellt werden. Das Genehmigungsjahr läuft vom 01.07. bis 30.06.

Die Kosten betragen für 1 Jahr EUR 30,-, für 2 Jahre EUR 40,-, für 3 Jahre EUR 50,-, für 4 Jahre EUR 60,- usw. zuzüglich der gesetzlichen MwSt.

4) Leistungen des Werbepartners

Die Leistungen des Werbepartners sind genau aufzuschlüsseln. Sachleistungen sind mit dem ortsüblichen Marktwert zu beziffern.

Der genehmigende Landesverband ist für Streitigkeiten aus den Werbeverträgen nicht zuständig.